

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. 954

Marktoberdorf, 09.10.2020

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1365 und 1366 der Gemarkung Irsee, 87660 Irsee

Die Antragstellerin betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1365 und 1366 der Gemarkung Irsee eine baurechtlich genehmigte Biogasanlage.

Am Standort werden bislang 2 BHKW-Module betrieben. Die Leistungsreduzierung dieser beiden Aggregate soll aufgehoben werden. Zusätzlich soll in einem Anbau ein weiteres BHKW-Modul installiert werden. Die installierte Feuerungswärmeleistung soll künftig bei 2,470 MW, die elektrische Leistung bei 1.050 kW liegen.

Die Biogasanlage soll um einen weiteren Nachgärbehälter und eine zusätzliche Fahrhilokammer erweitert werden. Durch die Steigerung der Einsatzstoffmenge auf durchschnittlich 33 t pro Tag soll die Gaserzeugungsleistung vom 1,185 Mio. auf 1,893 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr erhöht werden.

Aufgrund der Steigerung der Feuerungswärmeleistung über 1 MW unterliegt die Anlage erstmalig dem Genehmigungserfordernis der Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verbrennungsmotoranlage; Hauptanlage). Die Gaserzeugungsanlage unterliegt dem Genehmigungserfordernis der Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, da die Durchsatzkapazität der Einsatzstoffe 100 t pro Tag unterschreitet und die Produktionsleistung von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr überschreitet. Die Gaserzeugung ist eine Nebeneinrichtung der Verbrennungsmotoranlage.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 5, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Der Standort der Verbrennungsmotoranlage ist im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlagen in Oggenried“ gelegen.

Die Anlage befindet sich in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, keinem Nationalpark oder Naturdenkmal. Biotope oder Biosphären sind nicht bekannt. Auch konnten keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten festgestellt werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht erwartet. Es befinden sich im 1 km - Umgriff des Vorhabens zwar etliche biotopkartierte Bereiche, wie beispielsweise die Krebsbachabschnitte und begleitende Feuchtbereich westlich bei Irsee (8029-0107) oder auch das ASK-Gewässer Eiberger Weiher (80290040). Diese werden durch den Einbau des zusätzlichen Motors mit einer Steigerung der Leistung um 25 % jedoch voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Ebenso sprechen keine anderen naturschutzrechtlich relevanten Sachverhalte gegen das geplante Vorhaben.

Die Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat ergeben, dass das Bauvorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebietes und gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft außerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegt.

Oberflächengewässer sind keine vorhanden. Der Grundwasserabstand ist angesichts der Höhenlage vermutlich groß.

Die Entwässerung der Fahrsiloanlage ist so konstruiert, dass Silosickersaft und mit Sickersaft verunreinigtes Niederschlagswasser gesammelt und in den Prozess zurückgeführt wird.

Abwasser fällt keines zusätzlich an. Ebenso sind keine Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der Anlagenverordnung AwSV sowie der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und dem Wasserhaushaltsgesetz.

Es werden etwas größere Mengen an Motoröl gelagert.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Umbaumaßnahmen sowie des Standortes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Prüfung aus Sicht der Luftreinhalte hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass durch die gefassten und diffusen Emissionen der Luftschadstoffe des Heizkraftwerkes die in der TA Luft genannten Bagatellmassenströme überschritten werden. Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen im Umfeld der Anlage bewirkt werden.

Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte, dass erheblichen Nachteile durch Stickstoffdepositionen vorliegen können. Das Beurteilungsgebiet, in welchem eine Belastung von 5 kg N/ha*a (Abschneidekriterium) erreicht oder überschritten wird, beschränkt sich unmittelbar auf den Anlagenstandort. Dieser liegt inmitten intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin